

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Blieskastel, Löschbezirk Blieskastel- Mitte e.V.

Fassung der Gründungsversammlung vom 20. April 2005

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blieskastel, Löschbezirk Blieskastel- Mitte.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung “e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Blieskastel- Mitte.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Blieskastel- Mitte. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
 - b) Förderung der Feuerwehr Blieskastel- Lbz. Mitte, insbesondere der Jugendfeuerwehr
 - c) Pflege und Förderung von Partnerschaften
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis c) dienen.
 - e) Durchführung von Werbeveranstaltungen zur Unterstützung der Maßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus (Anlage). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird erst bei Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der Person
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss
5. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.
6. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen und das Interesse des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr, so kann es auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
7. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
8. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu unentgeltlichen Dienstleistungen der Feuerwehr.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen ihren Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsatzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen oder vom Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a.) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b.) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c.) Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von € 5.000,00 übersteigen
 - d.) Wahl der Kassenprüfer
 - e.) Satzungsänderungen
 - f.) Auflösung des Vereins
 - g.) Beitragssatzung
 - h.) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a.) Vorsitzenden
 - b.) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) Schatzmeister
 - d.) Schriftführer
 - e.) Löschbezirksführer (kraft Amtes)
 - f.) stellvertretenden Löschbezirksführer (kraft Amtes)
 - g.) 2 Beisitzern
 - h.) Jugendfeuerwehrbeauftragten (kraft Amtes)
 - i.) Vertreter der Altersabteilung
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte, beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden im Rahmen seiner Vollmacht und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretenden Vorsitzende, wobei beide alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Blieskasteler Nachrichten, unter Angabe der Tagesordnung, 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.
3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge müssen bis 7 Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
7. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird, sind Wahlen geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
8. Die Beschlüsse und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und wird schriftlich vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Blieskastel zu, die die Gelder für die Zwecke des Feuerwehrwesens im Löschbezirk Blieskastel- Mitte bestimmungsgemäß zu verwenden hat. Vorgesehene Haushaltsmittel der öffentlichen Hand dürfen hierzu nicht gekürzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. April 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr – Löschbezirk Mitte-

Thomas Keßler
Bahnhofstr. 1
66440 Blieskastel -----

Jürgen Trautmann
In der Hitzendell 6
66440 Blieskastel -----

Peter Laarmann
Birkenstr. 21
66440 Blieskastel -----

Klaus Herrmann
Schloßbergstr. 2
66440 Blieskastel -----

Norbert Rastetter
Fichtenweg 5
66440 Blieskastel -----

Jean Rastetter
Hasental 24
66440 Blieskastel -----

Steffen Rastetter
In den Lohgärten
66440 Blieskastel -----

Frank Roppenecker
Am Roten Fels 3
66440 Blieskastel -----

Josef Hawener
Neunkircher Straße
66440 Blieskastel -----

Beitragsatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Blieskastel

- Löschbezirk Mitte -

Gemäß § 5 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 20. April 2005 folgende Beitragsatzung beschlossen:

Mit der Änderung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. September 2005

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der monatliche Mindestbeitrag wird für aktive Feuerwehrangehörige sowie die Mitglieder der Altersabteilung auf **1,00 €** festgesetzt.
3. Der monatliche Mindestbeitrag für Nichtmitglieder der Feuerwehr wird auf **1,00 €** festgesetzt.
4. Der Beitrag wird jährlich im Lastschriftverfahren von dem anzugebenden Konto eingezogen.